Jahresprogrammförderung für Einrichtungen und Gruppen der Darstellenden Kunst

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Kulturförderungsgesetz idgF, Landeshaushaltsgesetz idgF, Allgemeine Richtlinien der Kunst und Kulturförderung des Landes Salzburg, Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg (Erlass Innerer Dienst 2.15), Kulturentwicklungsplan KEP Land Salzburg, mittelfristige Fördervereinbarungen.

Förderzweck:

Das Land Salzburg fördert die Absicherung und Weiterentwicklung von Einrichtungen der darstellenden Kunst in Stadt und Land Salzburg mit ihrem vielfältigen Programmangebot, insbesondere den Eigenproduktionen, Ur- und Erstaufführungen. Die Erschließung neuer Publikumsschichten sowie das Bereitstellen von Angeboten für Probe-, Ausbildungs-, Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten für junge lokale Künstlerinnen und Künstler. Angestrebt wird insbesondere die Vernetzung und Kooperation lokaler Kunstschaffender, die Nutzung vorhandener Synergien, die Kunstproduktion an sich sowie die Bespielung des ländlichen Raumes. Unterstützung des Amateurtheaterbereiches durch Förderung einer Salzburger Dachorganisation, die Beratung, Service, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit leistet.

Wer kann gefördert werden:

• Einrichtungen der darstellenden Kunst mit Sitz in Stadt oder Land Salzburg mit mehrjährigem, kontinuierlichem Betrieb, Personal- und/oder Infrastruktur

Was wird gefördert:

- Jahresprogramme mit Neuproduktionen, Uraufführungen, Wiederaufnahmen, Veranstaltungen, Festivals, Aus- und Weiterbildungsprogrammen, Beratungs- und Serviceangeboten, Workshops u.ä.
- Tourneekosten im Rahmen des laufenden Betriebes
- Gastspiele im Rahmen des laufenden Betriebes

Als besonders förderwürdig gelten:

- Anteil an zeitgenössischem, gesellschaftspolitischem Repertoire
- innovative und experimentelle Darstellungsformen
- ideenreiche und zielorientierte Ansätze zum Erschließen von (neuem) Publikum
- Nachwuchsförderung
- Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für lokale Künstlerinnen und Künstler
- Öffnung (inhaltlich und räumlich) für, sowie Vernetzung und Kooperation mit, anderen Salzburger Kunstschaffenden
- Bespielung des ländlichen Raumes
- Eigenproduktionen (im Vergleich zu eingekauften Aufführungen)

Von der Förderung ausgenommen sind:

• Einrichtungen und Vereine mit überwiegend kommerziellem Programm

Hinweis:

Einrichtungen mit Jahresförderungen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Was ist einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und statutengemäß unterzeichnetes Förderansuchen <u>Besonders zu beachten:</u> Inhalt der Verpflichtungserklärung und daraus resultierende Verpflichtungen des Förderwerbers
- Konzept (Beschreibungen zum Jahresprogramm, Ziele, Produktionstitel, Inhalte, Besetzung, Spieltermine, Spielorte etc.)
- ausgeglichener detaillierter Finanzplan (Einnahmen-Ausgaben Kalkulation, Kostenstellenrechnung)
- Bei erstmaliger Einreichung oder Änderung: Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Statuten

Frist für Jahresprogramme:

Einreichen der Unterlagen bis längstens Ende Juni des betreffenden Jahres

Abrechnung:

Die zweckmäßige Verwendung der Förderung muss mittels Verwendungsnachweis bis 1.4. des Folgejahres erfolgen. Der Verwendungsnachweis ist mit den in der Förderzusage angeführten Unterlagen zu erbringen. Ein Antrag auf mögliche Fristverlängerung ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf des festgelegten Termins einzubringen. Die Informationen zum Verwendungsnachweis sind zu beachten.

<u>Hinweis:</u> Grundsätzlich kann eine neue Förderung erst nach Entlastung des vollständig und korrekt erbrachten Verwendungsnachweises einer vorangegangenen Förderung erfolgen.

Alle Formulare sind zu finden unter:

https://www.salzburg.gv.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-formulare-20204